



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Peter Christ**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

i8@bka.gv.at

_____ **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-868/115

Innsbruck, 04.05.2009

Zu ZI. BKA-GZ 180.310/0020-I/8/2009 vom 3. April 2009

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Registerzählungsgesetzes):**Zu Art. 1 Z. 5 (§ 5 Abs. 2):**

Durch die Einfügung des Wortes „allfälliger“ vor dem Wort „Abklärung“ liegt es nunmehr im Ermessen der Bundesanstalt, ob sie Erhebungen zur Abklärung der Ursachen von Unterschieden zwischen den Daten aus verschiedenen Beständen vornimmt. Es fehlt eine klare Regelung, wann die Daten aus Vergleichsbeständen so relevant sind, dass eine Prüfung der Basisdaten erfolgen muss. Eine solche Regelung scheint aber im Hinblick auf die Auswirkungen, die sich aus den Feststellungen der Bevölkerungszahl ergeben, unabdingbar.

Zu Art. 1 Z. 8 (§ 6 Abs. 3):

Die Möglichkeit der Beschaffung der bPK-AS über den Hauptverband wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister):**Allgemeines:**

Aus Sicht des Landes Tirol wird die Novelle des GWR-Gesetzes begrüßt, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, das GWR für Verwaltungsaufgaben der Länder auf effiziente Art und Weise zu nutzen.

Ebenfalls befürwortet wird die durch die geplante Änderung des GWR-Gesetzes bewirkte Einführung einer Datenbank für Energieausweise, da im Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GEEG II), durch welche die bisherige RL 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ersetzt werden soll, die Registrierung und Kontrolle der Energieausweise vorgesehen ist und dies am einfachsten über eine bundesweit vereinheitlichte Datenbank erfolgen kann.

Zur Kostenbeteiligung der Länder wird auf den entsprechenden Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz verwiesen.

Hinsichtlich der Frage einer gesetzlichen Türnummernregelung wird das Ergebnis der Tagung zum Thema Gebäude- und Wohnungsregister am 22. März 2009 in Wien zur Kenntnis genommen, wonach eine solche Regelung nicht im vorliegenden Entwurf verankert werden kann, sondern in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt.

Zu Art. 2 Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Erweiterung der Nutzung des GWR für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 2 Z. 2 (§ 2):

Entgegen § 2 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes definiert die Tiroler Bauordnung 2001 Gebäude als überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Sachen oder Tieren zu dienen. Während also nach der Tiroler Bauordnung 2001 eine Umschließung von zumindest mehr als der Hälfte gefordert wird, um die Eigenschaft einer baulichen Anlage als Gebäude zu begründen, erachtet die Gebäudedefinition des vorliegenden Entwurfes das Vorhandensein von (wenigstens) zwei Wänden als ausreichend, was je nach Konfiguration der baulichen Anlage ein deutlich geringeres Ausmaß der Umschließung ergeben kann.

Weiters werden im § 2 Z. 3 des Entwurfes Gebäude, die für die Einstellung mehrspuriger Kraftfahrzeuge bestimmt sind, ausdrücklich aus der Begriffsbestimmung der Nebengebäude ausgenommen. Der § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2001 erklärt demgegenüber solche Gebäude zu Nebengebäuden, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke bestimmt sind. Beispielhaft führt das Gesetz an dieser Stelle neben anderen Gebäuden auch ausdrücklich Garagen als Nebengebäude an.

Der Begriff der „Nutzungseinheit“ im § 2 Z. 5 des Entwurfes ist der Tiroler Bauordnung 2001 fremd.

Zu Art. 2 Z. 6 (§ 4 Abs. 1):

a. Zu § 4 Abs. 1 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes wird angemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 außerhalb der Stadt Innsbruck, soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, als Baubehörde in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werden. Innerhalb der Stadt Innsbruck ist in diesen Angelegenheiten der Landeshauptmann gemäß § 52 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 Baubehörde.

Gemäß § 51 Abs. 3 leg. cit. ist die Bezirksverwaltungsbehörde ferner Behörde in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Innsbruck erstrecken; bei Bauvorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstrecken, ist die Landesregierung Behörde. Erstreckt

sich das Bauvorhaben auf das Gebiet der Stadt Innsbruck und einer angrenzenden Gemeinde, ist nach § 52 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001 die Landesregierung Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden auch bei diesen Behörden Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes anfallen.

b. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im § 4 Abs. 1 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes „die Merkmale gemäß Abschnitt C Z. 2 und 3“ der Anlage zitiert werden. Abschnitt C beinhaltet hingegen nur die Z. 1 und 2.

c. Da die Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen eine in die Bundeskompetenz fallende Angelegenheit des Berufsrechts darstellt, wurde in Tirol keine Bestimmung aufgenommen, die Aussagen enthält, wer Energieausweise ausstellen darf. Daher sollte § 4 Abs. 1 Z. 7 wie folgt lauten:

„7. die Merkmale gemäß Abschnitt H der Anlage durch Erhebung bei den Ausstellern des nach landesrechtlichen Bestimmungen erstellten Energieausweises.“

Zu Art. 2 Z. 7 (§ 4 Abs. 3):

Im § 4 Abs. 3 ist vor dem Zitat „Z. 2 bis 6“ das Zitat „Abs. 1“ einzufügen.

Zu Art. 2 Z. 11 (§ 7):

a. Im § 7 Abs. 2 Z. 1 sollte nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wortfolge „sowie den Ländern zur Verfolgung energiepolitischer Ziele“ eingefügt werden, da die Daten des Energieausweises für die Beobachtung der Veränderungen am Baubestand in den jeweiligen Bundesländern notwendig sind, um die Festlegung künftiger Grenzwerte treffen zu können.

Indem im § 7 Abs. 2 Z. 1 auch auf die „Länder“ abgestellt wird, wird sichergestellt, dass auch jenen Verwaltungseinheiten der Länder, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind (z.B. Wohnbauförderung), ein Zugriff auf das Register ermöglicht wird.

b. Da die Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen eine in die Bundeskompetenz fallende Angelegenheit des Berufsrechts darstellt, wurde in Tirol keine Bestimmung aufgenommen, die Aussagen enthält, wer Energieausweise ausstellen darf. Daher sollte im § 7 Abs. 2 Z. 7 die Wortfolge „den aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten“ durch die Wortfolge „den zur Ausstellung des nach landesrechtlichen Bestimmungen erstellten Energieausweises Berechtigten“ ersetzt werden.

c. In Bezug auf § 7 scheint es weiters notwendig, auch dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) den Zugriff auf die Daten aller Länder zu gewähren, da die Daten des Energieausweises für die Beobachtung der Veränderungen am Baubestand in ganz Österreich notwendig sind, um die Festlegung künftiger Grenzwerte treffen zu können.

d. Zugriffe auf das Gebäude- und Wohnungsregister über die Online-Applikation sind für all jene Verwaltungszwecke ausreichend, welche auf die Bearbeitung von Einzelfällen abzielen. Für jene Zwecke, welche die Analyse des regionalen Bestandes zum Ziel haben, fehlt eine Bestimmung, nach der regionale Abzüge von Bestandsdaten aus dem Register ermöglicht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 dahingehend zu ergänzen, dass die Bundesanstalt weiters verpflichtet wird, den Ländern auf deren Verlangen für statistische Zwecke anonymisierte Auszüge von allen Daten des Registers, die das jeweilige Bundesland betreffen, zu übermitteln.

Zu Art. 2 Z. 12 (§ 8):

a. Im geltenden § 8 des GWR-Gesetzes ist das Merkmal gemäß Abschnitt F Z. 4 der Anlage unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen nach § 15 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu löschen. Im nunmehr neu vorgeschlagenen § 8 sollen personenbezogene Daten in bestimmten Fällen auch bei Eintritt der genannten Voraussetzungen weiterhin zugänglich sein. Eine Regelung, wann die Daten zu löschen sind, fehlt.

b. In der Z. 2 des § 8 sollte nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wortfolge „sowie den Ländern zur Verfolgung energiepolitischer Ziele“ eingefügt werden, da die Daten des Energieausweises für die Beobachtung der Veränderungen am Baubestand in den jeweiligen Bundesländern notwendig sind, um die Festlegung künftiger Grenzwerte treffen zu können.

Zu Art. 2 Z. 20 (Abschnitt H der Anlage):

Bei Z. 22 des Abschnittes H hat es anstelle von „CO-Emissionen“ richtigerweise „CO₂-Emissionen“ zu heißen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Zu Art. 3 Z. 4 (§ 10 Abs. 2):

Die Einräumung eines Online-Zugriffes auf Daten zentraler Register ist sinnvoll. Die Einräumung eines Online-Zugriffes auf Anwendungen anderer Meldepflichtiger scheint dagegen im Hinblick auf die Absicherung der Zugriffe äußerst kritisch. Hier sollte ein aktives Einmelden der Daten, wie es auch im Entwurf für ein Unternehmensportal vorgesehen ist, ausreichen. Auch § 25 Abs. 4 sieht eine Online-Applikation der Bundesanstalt zum Einmelden von Daten vor.

Zu Art. 3 Z. 6 (§ 15 Abs. 1):

Daten natürlicher Personen sollen nunmehr durch das bPK-AS und die Daten von Unternehmen durch Unternehmenskennzahlen ersetzt werden. Somit bleibt nunmehr ein indirekter Personenbezug erhalten, wobei nicht klar ist, wozu dieser indirekte Personenbezug notwendig ist. Diese vorgeschlagene Regelung steht auch nicht im Einklang mit der Überschrift des § 15 „Anonymisierung von personenbezogenen Daten“.

Zu Art. 3 Z. 16 (§ 25):

Die Einrichtung eines Unternehmensregisters wird generell begrüßt. In Anbetracht der zentralen Bedeutung eines solchen Registers wird dessen Einrichtung bei der Bundesanstalt als ausgelagerter Einrichtung aber kritisch gesehen und aus verwaltungspolitischer Sicht eine Führung dieses Registers bei der Finanzverwaltung vorgeschlagen.

Die Regelung im Abs. 9 über die Implementierungskosten für die Einrichtung des Zugriffes sollte auf die Selbstkosten beschränkt werden.

Zu Art. 3 Z. 17 (§ 26 Abs. 1):

Nach dieser Bestimmung soll die Bundesanstalt neben Registern nach § 25 auch weitere Register als regelmäßig ergänzte Datensammlungen mit einzelfallbezogenen Daten ohne Namen führen. Um welche Register es sich dabei handelt und aus welchem Grund bPK-AS oder Unternehmenskennzahlen notwendig sind, ist nicht ersichtlich. Der Begriff „einzelfallbezogene Daten“ entspricht auch nicht der Terminologie des DSG 2000.

Zu Art. 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

An mehreren Stellen des vorliegenden Entwurfs ist offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens nicht vom „E-Government-Gesetz“ sondern vom „E Government-Gesetz“ die Rede.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor